

Satzung der Deutsch-Maghrebinischen Gesellschaft

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Bonn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein kann in den einzelnen Bundesländern Landes- und Kreisverbände einrichten. Die Zweigstellen sind berechtigt, den offiziellen Namen sowie einen Zusatz zu führen, welcher die regionale Zuordnung erkennen läßt. Über die Errichtung entscheidet der Vorstand.

§ 2: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Zweck des Vereins

Die Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt:

1. die Beziehungen mit den Maghrebstaaten Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien und Tunesien zu fördern und Kontakte mit den Menschen des Maghreb zu pflegen,
2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Toleranz zu fördern,
3. Kenntnisse über Kultur, Religion und Lebensweise zu vermitteln,
4. Informationen über gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu geben,
5. Der Verein veranstaltet hierzu unter anderem Vorträge, Seminare, Kurse, Lesungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Filmvorführungen, Studienreisen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze dem Vereinsziel widersprechen, ist mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann auch ohne Nennung von Gründen einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist zum Ende der Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Ein Ausschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, und wird selbsttätig ausgeschlossen, wenn es

- b. der Beitragszahlung nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung nicht innerhalb eines Monats die Beitragszahlung nachholt.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Jedes Mitglied ist zu den Vereinsämtern wählbar, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen irgendwelcher Art entgegenstehen.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen, die vom Grundsatz her beitragsfrei geführt werden.
5. Mitglieder, die die Ziele der Gesellschaft in besonderer Weise fördern, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einen Beirat berufen werden.

§ 5: Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der Finanzierung des Vereins dienen Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Schatzmeister Buch.
4. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, ebenso sind niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu gewähren.
5. Der Vorstand des Vereins hat dafür zu sorgen, daß der Verein seinen gemeinnützigen Charakter im Sinne der Bestimmungen der Finanzbehörden behält.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§7),
2. der Vorstand (§ 8).

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen.
Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Viertels der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vor Ablauf einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht

beschlussfähig ist, so kann der Präsident die Versammlung unmittelbar nach Feststellung der Nichtbeschlussfähigkeit erneut abhalten, sofern dies im Einladungsschreiben angekündigt war.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht einem anderen Mitglied schriftlich übertragen; ein Mitglied kann bis zu fünf Mitglieder vertreten.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten
5. Zur Erörterung und Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung kommen nur Tagesordnungspunkte. Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Auflösung bedürfen immer der Aufnahme in die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Satzungsänderung,
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Vereinsauflösung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge in die Tagesordnung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Präsidenten
 - b. den drei Vizepräsidenten
 - c. dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, deren Ämter auch in Personalunion ausgeübt werden können
 - d. bis zu zwei weiteren Personen.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem vom Vorstand zu bestimmenden 1. Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren einzeln in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Bei vorzeitiger Erledigung eines Amtes kann der Vorstand sich durch Kooptierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Dieser wird zu Beginn von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt es, den Zweck des Vereins durch Wahrnehmung aller hierfür gebotenen Möglichkeiten zu fördern. Er entscheidet über die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsmittel. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Einzelheiten betreffend die Geschäftsführung des Vorstandes und Abgrenzung der Geschäftsführungsgebiete regelt der Vorstand durch Abstimmung oder durch Abfassung einer gesonderten Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9: Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Nach gefaßtem Auflösungsbeschluß oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf den Hermann-Gmeiner-Fonds e. V. über, mit der Maßgabe, daß er es einem SOS-Kinderdorf in einem maghrebinischen Land überträgt.
3. Der Vorstand wird beauftragt, etwaige Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangen sollte, vorzunehmen.

Bonn, 27. Mai 2003